



Satzung

des Vereins Waldkinder Monheim am Rhein e.V.

in der Fassung vom 29.01.2014

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldkinder Monheim am Rhein e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts mit dem Zusatz e.V. eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§52, 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder auf der Grundlage des KIBIZ, durch den Betrieb eines „Miniclubs“ (Betreuung von Kindern ab zwei Jahren ohne Begleitung durch die Eltern), die Durchführung von Eltern-Kind-Waldspielgruppen und/oder anderer waldspezifischer Angebote.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kind/ deren Kinder in einem der waldspezifischen pädagogischen Angebote des Trägervereins betreut wird/ betreut werden.

Genau ein Erziehungsberechtigter des in einem der Angebote des Vereins betreuten Kindes muss Mitglied im Verein sein. Ein weiterer Erziehungsberechtigter kann passives Mitglied im Verein werden. Mit Eintritt eines weiteren Kindes in ein waldspezifisches Angebot kann ein weiterer Erziehungsberechtigter aktives Mitglied im Verein werden.

Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses ungeachtet der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind berechtigt an der Meinungs- und Willensbildung im Verein durch ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung beizutragen. Nur aktive Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes sein.

Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, sind passive Mitglieder. Sie sind berechtigt an der Meinungs- und Willensbildung im Verein durch ihr Rede- und Antragsrecht beizutragen. Sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung aufrufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten, außer aktive Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, es sei denn sie haben einen Betreuungsplatz in der Einrichtung.

Passive Mitglieder können hieran teilhaben. Die Mitarbeit wird über ein für das aktive Mitglied verbindliches Stundensystem geregelt. Das Stundensystem ist Bestandteil der Ordnungen der verschiedenen waldpädagogischen Angebote und wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

- 3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.



Der Austritt passiver Mitglieder ohne Kinder in einem waldpädagogischen Angebot ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt schriftlich beim Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist.

Mitgliedschaften der Angestellten des Vereins erlöschen mit der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses.

Die aktive und passive Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder oder in einer der anderen waldpädagogischen Angebote betreuen lassen, erlischt ohne Austrittserklärung automatisch, wenn die Kinder aus dem waldpädagogischen Angebot ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind ausscheidet. Dies gilt nicht, wenn die Eltern schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

- 4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen dessen Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen verstößt, wenn es trotz Mahnung mit dem finanziellen Beitrag für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt oder seinen Verpflichtungen bezogen auf die aktive Mitarbeit in dieser Elterninitiative nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen. Alle Mitglieder verpflichten sich, pro Mitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.

Angestellte des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

In finanziellen Härtefällen entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender, Kassierer und der Schriftführer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und den gewählten Beisitzern (mind. einem). Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der Angestellten des Vereins, ungeachtet ob sie Kinder in einer der Betreuungsangebote haben oder nicht.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Werden einzelne Mitglieder außerhalb der regulären Wahl, die alle zwei Jahre stattfindet, gewählt, so verkürzt sich deren Amtszeit auf die Zeit bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die Vorstandswahlen finden regulär in der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ende des Kindergartenjahres statt. In den ungeraden Jahren wird jeweils der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Beisitzer Personal gewählt und in den geraden Jahren jeweils der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer Miniclub/Spielgruppe. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- 4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Geschäfte ehrenamtlich aus und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt.
- 5) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Einladungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es können nachträglich zusätzliche Punkte bis zum Zeitpunkt der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern der erweiterte Vorstand dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes satzungsgemäß



eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

- 7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder vernetzt gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 8a) Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das unbesetzte Amt durch ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB aufgrund Beschlusses der verbliebenen Vorstandsmitglieder übernommen werden oder es kann bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand ein kommissarischer Ersatz gewählt werden. Zur Neuwahl eines Nachfolgers ist innerhalb von 8 Wochen nach Ausscheiden des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8b) Wird ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. § 26 BGB nach Ablauf der regulären Amtszeit nicht neu besetzt oder findet sich kein Nachfolger für eines dieser Ämter, kann die Mitgliederversammlung über die Zusammenlegung von Vorstandsämtern entscheiden (Personalunion). Um den Fortbestand des Vereins zu sichern, muss der Gesamtvorstand aus mindestens vier Mitgliedern bestehen, davon mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder.

In den Fällen, in denen die Arbeit des Vereins nicht fortgesetzt werden könnte, kann auch ein passives Mitglied, welches ein Erziehungsberechtigter eines Kindes im Verein ist, in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Haftung

- 1) Der Verein schließt aus, dass er im Schadensfall (auch bei Fahrlässigkeit) den erweiterten Vorstand in enge Haftung nimmt.
- 2) Aufgrund des zwischen dem Verein und Herrn Hermann Graf von Nesselrode zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossenen Gestattungsverträge Vertragsnr.: 2001/08, 2002/07 und 2004/07 sowie deren Folge- bzw. Ergänzungsverträge zwischen den genannten Vertragsparteien haften die 1. und 2. Vorsitzenden für die Verpflichtung, das Bauwagengelände geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, der Bauwagen abzutransportieren, Zäune abzubauen, eventuelle Spielgeräte fachgerecht zu entsorgen und verlegte Leitungen wieder aufzunehmen. Die jeweiligen Vereinsvorsitzenden werden zu diesem Zweck ein Sparkonto anlegen, auf dem bis zum Jahre 2016 5.000,-- Euro - und zwar jährlich 500,-- Euro aus den Einnahmen des Vereins - angespart werden müssen und die einzig und allein dazu verwendet werden dürfen, die Kosten für das Abräumen des Geländes bei Vertragsbeendigung sicherzustellen und somit den Vorstand von der persönlichen Haftung zu befreien. Sollte ein Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er persönlich für



den nicht eingezahlten Betrag. Sollte der Verein vor 2016 aufgelöst werden, dient der Bauwagen als Sicherheit für diese Kosten.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierbei gilt der Poststempel oder Nachweis im E-Mail-Konto.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei, nicht im Vorstand tätige Mitglieder. Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Kindergartenordnung
 - die Genehmigung des Vereinshaushaltes
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich in einem verschlossenem Umschlag beim 1. oder 2. Vorsitzenden abgeben.

Das aktive Mitglied kann sein Stimmrecht auf den anderen Erziehungsberechtigten desselben Kindes übertragen, sofern dieser passives oder aktives Mitglied ist. Die



Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich vor Beginn der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden abgegeben werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig

- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der geänderte Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung Eltern von Kindern sind, die die Tageseinrichtung besuchen. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wird.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



Waldkinder Monheim am Rhein e.V.
Knipprather Str. 248
40789 Monheim am Rhein
Vorstand@waldkinder-monheim.de

Die hier vorgelegte Satzung ist die Neufassung der Satzung in der Fassung vom 29.01.2014.

Monheim am Rhein, den 25.03.2014

Denise Schalow
1. Vorsitzende

Martina Gersonde
Schriftführerin